

# Stellungnahme zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Cybergrooming

*Februar 2019*

Der Kriminalpolitische Kreis ist ein Zusammenschluss von 35 deutschen Strafrechtsprofessorinnen und -professoren, die sich mit Fragen der Strafrechtspolitik befassen. Nach eingehender Diskussion nehmen wir, die unten gezeichneten Mitglieder dieses Kreises, zur Frage der möglichen Reform des Cybergroomings wie folgt Stellung:

## **I. Hintergrund**

Seit dem 01.04.2004 ist das sog. Cybergrooming gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt.<sup>1</sup> Unter Cybergrooming versteht man die Anbahnung sexueller Kontakte seitens erwachsener Täter gegenüber Kindern (bis 14 Jahre).<sup>2</sup> Durch die letzte Gesetzesänderung im Jahr 2015 wurden mit der Erweiterung um die Informations- und Kommunikationstechnologie alle Formen der technischen Kommunikation erfasst; zudem wurde die Variante Nr. 3b der Einwirkung auf ein Kind zum Zwecke der Herstellung bzw. des Sichverschaffens von Kinderpornographie eingefügt.<sup>3</sup>

Im Unterschied zu den anderen Modalitäten des Abs. 4 wird damit ein Verhalten weit im Vorfeld eines sexuellen Missbrauchs bestraft, da bereits das Einwirken auf ein Kind mit einer entsprechenden Intention vom Straftatbestand erfasst wird. Der Sexualbezug des Täterverhaltens wird ausschließlich über dessen subjektive Komponente hergestellt, so dass es sich um ein Delikt mit überschießender Innentendenz handelt.<sup>4</sup>

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien CDU, CSU und SPD von 2017 sieht vor, eine Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming einzuführen, um Kinder im Internet besser zu schützen.<sup>5</sup> Bisher wird der Versuch des Cybergrooming nach § 176 Abs. 6 StGB ausdrücklich von der sonst für § 176 StGB bestehenden Versuchsstrafbarkeit ausgenommen, da der Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB selbst schon vorbereitende Handlungen eines Täters unter Strafe stellt. Der Vorschlag, eine Versuchsstrafbarkeit für das Cybergrooming einzuführen, hat einen europarechtlichen Bezug. Denn die Richtlinie 2011/93/EU vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates sieht vor, dass nicht nur eine voll-

---

<sup>1</sup> Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, BGBl. I 2003, 3007.

<sup>2</sup> Kochheim, Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Aufl. (2018), Rn. 1730.

<sup>3</sup> 49. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. I 2015, 10.

<sup>4</sup> Ausf. und krit. Renzikowski, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 176 Rn. 41.

<sup>5</sup> So im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode auf S. 130, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 2.1.2019).

endete, sondern auch eine im Versuchsstadium befindliche Tathandlung des Cybergrooming unter Strafe gestellt wird. Allerdings ist die Tathandlung in der Richtlinie deutlich enger gefasst als die deutsche Regelung. Notwendig für die Vollendung ist nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, dass der Täter mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ein Treffen mit dem Kind vorschlägt und konkrete Vorbereitungen dafür trifft. In der Umsetzung durch das StGB reicht es hingegen aus, dass über Schriften oder Informations- und Kommunikationstechnologie in irgendeiner Art und Weise auf ein Kind eingewirkt wird, ohne dass überhaupt ein Sexualbezug hergestellt werden muss. Demzufolge ist die von den Koalitionsparteien geplante Einführung der Versuchsstrafbarkeit ohne gleichzeitige Einschränkung des Vollendungsstraftatbestands europarechtlich nicht geboten.

## II. Stellungnahme und de lege ferenda Vorschlag

In Anbetracht der bereits sehr weit vorgelagerten Strafbarkeit des Cybergrooming lehnen die unterzeichnenden Mitglieder des Kriminalpolitischen Kreises die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit grundsätzlich ab. Ließe man bereits das unmittelbare Ansetzen zum Einwirken genügen, so würde die Strafbarkeit „ins Vorfeld des Vorfelds“ verlagert.

Mit dem Änderungsvorschlag intendieren die Regierungsparteien allerdings nicht in erster Linie eine weitere Vorverlagerung des Tatzeitpunkts, sondern die Ermöglichung der Bestrafung eines untauglichen Versuchs. Ein solcher liegt vor, wenn sich z.B. ein Polizeibeamter oder ein Elternteil als Kind ausgibt und mit der Täterin oder dem Täter kommuniziert (sog. Scheinkindproblematik). Diese Sachverhaltskonstellation kann jedoch unmittelbar erfasst werden, ohne eine generelle Versuchsstrafbarkeit einzuführen. Die Unterzeichner des Kriminalpolitischen Kreises schlagen daher für den Fall, dass der Gesetzgeber an seinem Ziel festhalten möchte, folgende Änderung des § 176 Abs. 4 StGB vor:

### § 176 Abs. 4 neu:

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

...

3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie in der Absicht einwirkt,

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll,

b) eine kinderpornographische Schrift (§ 184b Absatz 1 Nummer 1), die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herzustellen oder

c) sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen oder einen kinderpornographischen Inhalt/eine solche Schrift mittels Telemedien abzurufen;

wirkt der Täter **auf eine Person über 14 Jahre ein, die er für ein Kind hält**, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

### III. Kommentar

(1) Das Anliegen, auch das „Grooming“ von verdeckten Ermittlern strafrechtlich zu erfassen, ist nachvollziehbar, da es Ermittlungen im Internet erleichtern soll. Wie drängend diese Problematik ist, soll hier dahingestellt bleiben. Immerhin ist die maßvolle Ausdehnung der Strafbarkeit gegenüber Missbräuchen prozessrechtlicher Eingriffsmöglichkeiten (im Sinne der „Edathy“-Rechtsprechung) vorzuziehen.

(2) Zur Lösung dieses Problems ist die Einführung einer allgemeinen Versuchsstrafbarkeit nicht erforderlich. Sie erscheint auch nicht angezeigt, da eine Vorverlagerung der Strafbarkeit hier ganz neutrale Handlungen erfassen würde; außerdem ist ein „unmittelbares Ansetzen“ zu dem bereits für sich nur vage bestimmten Verhalten des „Einwirkens“ (psychische Einflussnahme) definitiv kaum noch greifbar. Daher sollte die Regelung das gewünschte Ziel (Erfassung von „Schein-Kindern“ als Zielpersonen) unmittelbar angehen. In diesen Fällen fehlt es an der tatsächlichen Gefährdung eines Kindes. Es liegen vielmehr nur untaugliche Versuche vor, so dass eine Absenkung des Strafrahmens indiziert ist. Der vorgeschlagene Strafrahmen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) entspricht etwa der Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB gegenüber dem Grundtatbestand.

(3) Der eingefügte zweite Halbsatz soll zwei Fälle erfassen: zum einen die Konstellation, dass die Zielperson tatsächlich ein(e) Jugendliche(r) ist, der Täter sie aber für ein Kind hält; zum anderen den Fall, dass die Zielperson tatsächlich ein verdeckter Ermittler ist, der sich als Kind ausgibt. Weiterhin nicht erfasst sind die Fälle, in denen die Zielperson tatsächlich ein Kind ist, der Täter aber irrig annimmt, dass sie älter als 14 Jahre sei. Hier würde allerdings auch die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit das Problem des Vorsatz-Nachweises nicht lösen.

(4) Die Verweisungen in § 176 Abs. 4 Nr. 3 lit. b StGB sind der Übersichtlichkeit halber aufgelöst. Dabei wird die Beschreibung der Absicht des Täters auf die praktisch allein relevanten Begehungsformen (der Täter möchte das Kind dazu bringen, pornographische Bilder von sich herzustellen und/oder ihm zu überlassen) beschränkt. Neu eingefügt ist die Variante, dass der Täter sich durch die Einwirkung die in § 184d Abs. 2 StGB unter Strafe gestellte Möglichkeit eines Abrufens der kinderpornographischen Schrift über Telemedien verschaffen will. Sie unterscheidet sich von der in § 184b Abs. 3 StGB geregelten Besitzverschaffung nur durch das technische Mittel des Zugänglichmachens.

Karsten Altenhain, Universität Düsseldorf

Susanne Beck, Universität Hannover

Martin Böse, Universität Bonn

Dominik Brodowski, Universität Saarland

Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Jörg Eisele, Universität Tübingen

Volker Erb, Universität Erlangen-Nürnberg



Bernd Heinrich, Universität Tübingen  
Eric Hilgendorf, Universität Würzburg  
Tatjana Hörnle, Universität Berlin  
Elisa Hoven, Universität Leipzig  
Matthias Jahn, Universität Frankfurt a.M.  
Johannes Kaspar, Universität Augsburg  
Urs Kindhäuser, Universität Bonn  
Michael Kubiciel, Universität Augsburg  
Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg  
Marco Mansdörfer, Universität Saarland  
Bernd-Dieter Meier, Universität Hannover  
Reinhard Merkel, Universität Hamburg  
Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam  
Carsten Momsen, Universität Berlin  
Cornelius Prittwitz, Universität Frankfurt a.M.  
Frauke Rostalski, Universität Köln  
Anja Schieman, Deutsche Hochschule der Polizei Münster  
Christoph Sowada, Universität Greifswald  
Brian Valerius, Universität Bayreuth  
Tonio Walter, Universität Regensburg  
Thomas Weigend, Universität Köln